

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1964 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Oktober 1964 | Nr. 27 |
|------------|--|--------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 15. 10. 64 | Fünfte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz Ändert GVBl. II 210—16 | 167 |
| 16. 10. 64 | Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrs GVBl. II 61—6 | 168 |
| 15. 10. 64 | Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach der Zweiten Strahlenschutzverordnung GVBl. II 351—13 | 169 |

Fünfte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz*)

Vom 15. Oktober 1964

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 29) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, II. Amtsgericht Borken, Bez. Kassel“ werden die Gemeinden „Elnrode“ (Nr. 9), „Oberurff“ (Nr. 21), „Schiffelborn“ (Nr. 26) und „Strang“ (Nr. 30) ge-

strichen; als neue Nr. 9 wird die Gemeinde „Elnrode-Strang“, als neue Nr. 21 wird die Gemeinde „Oberurff-Schiffelborn“ eingefügt.

§ 2

Die Änderungen sind durch den Zusammenschluß der Gemeinden Elnrode und Strang zu der Gemeinde Elnrode-Strang und der Gemeinden Oberurff und Schiffelborn zu der Gemeinde Oberurff-Schiffelborn mit Wirkung vom 15. September 1964 eingetreten.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1964

Der Hessische Minister der Justiz
Lauritzen

*) Ändert GVBl. II 210—16

**Anordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrs*)**

Vom 16. Oktober 1964

§ 1

Die Zuständigkeiten der obersten Landesbehörde auf dem Gebiet des Straßenverkehrs übertrage ich gemäß § 4 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 c Straßenverkehrs-Ordnung und § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in den nachfolgend angeführten Fällen auf den Regierungspräsidenten:

I. Straßenverkehrs-Ordnung

1. Zustimmung zu den von den Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs angeordneten Beschränkungen oder Verboten für Bundesfernstraßen — mit Ausnahme von Park- und Halteverboten — und Beschränkungen der Geschwindigkeit unter 50 km/h auf diesen Straßen (§ 4 Abs. 2 StVO).
2. Entscheidung über Erlaubnisse für sportliche Veranstaltungen auf den öffentlichen Straßen, wenn sich diese Veranstaltungen über die Verwaltungsbezirke mehrerer Regierungspräsidenten erstrecken (§ 5 StVO).
3. Entscheidung über Erlaubnisse für Veranstaltungen von Rennen mit Krafträdern (§ 5 StVO).
4. Genehmigung von Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller, es sei denn, daß sich die Auswirkungen nicht auf das Land Hessen beschränken und eine einheitliche Entscheidung notwendig ist, von den Verboten
 - a) der Rennveranstaltungen mit Kraftwagen auf öffentlichen Straßen (§ 5 Abs. 3 StVO),
 - b) der Zu- und Abfahrt außerhalb der dazu bestimmten Anschlußstellen der Bundesautobahnen (§ 8 Abs. 7 StVO),
 - c) der Benutzung der Bundesautobahnen durch Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 8 Abs. 8 StVO),
 - d) der Überschreitung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten (§ 9 Abs. 4 StVO),
 - e) des Haltens und Parkens an Stellen, an denen es kraft Gesetzes verboten ist (§§ 15, 16 StVO),
 - f) der Anbringung von privaten Hinweiszeichen, durch die Grundstücksein- und -ausfahrten für Verkehrsteilnehmer auf der Straße kenntlich gemacht werden (§ 17 Abs. 2 StVO),

- g) des Beladens von Fahrzeugen entgegen der Vorschrift des § 19 Abs. 2 bis 4 StVO),
- h) des Ausrüstens der Fahrzeuge mit Leuchten und Rückstrahlern abweichend von den Bestimmungen des § 24 StVO,
- i) der Mitnahme von Personen und Gegenständen auf Fahrrädern entgegen der Vorschrift des § 30 StVO,
- k) der Personenbeförderung auf Lastkraftwagen, Krafträdern, Zugmaschinen und auf der Ladefläche von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen entgegen der Vorschrift des § 34 StVO.

Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt oder sich die Erlaubnis oder Ausnahme genehmigung ausschließlich oder überwiegend auswirkt. Berührt eine Veranstaltung den Bezirk eines anderen Regierungspräsidenten, so ist dessen Einvernehmen erforderlich.

II. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Genehmigung von Ausnahmen von allen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller, es sei denn, daß sich die Auswirkungen nicht auf das Land Hessen beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist.

Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident,

- a) in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder Aufenthaltsort hat,
- b) in dessen Bezirk sich die Ausnahme genehmigung ausschließlich oder überwiegend auswirkt, sofern der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers nicht im Land Hessen liegt,

Die Zuständigkeit über Ausnahmen von den Vorschriften über die Zuteilung der amtlichen Kennzeichen, Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer des zuzuteilenden Kennzeichens (§ 23 Abs. 1 und 2 StVZO) für Fahrzeuge der Behörden zu entscheiden, geht nicht auf den Regierungspräsidenten über.

§ 2

Die dieser Anordnung entgegenstehenden Regelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1964

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Arndt

**Anordnung
über die Verwaltungszuständigkeiten
nach der Zweiten Strahlenschutzverordnung*)**

Vom 15. Oktober 1964

Zur Ausführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung) vom 18. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 500) und auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861 und II S. 713) wird bestimmt:

§ 1

Aufsichtsbehörde im Sinne von § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, § 17, § 18 Abs. 2 Satz 2 und §§ 20 bis 25 der Zweiten Strahlenschutzverordnung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Zulassungsbehörde im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 der Zweiten Strahlenschutzverordnung ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 und zuständige Behörde im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 der Zweiten Strahlenschutzverordnung ist

1. für landwirtschaftliche Fachschulen und Ausbildungsstätten der Minister für Landwirtschaft und Forsten,
2. für Ausbildungsstätten für medizinische Hilfsberufe der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,
3. im übrigen der Kultusminister.

Sie können ihre Aufgaben ganz oder teilweise an nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 4

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 der Zweiten Strahlenschutzverordnung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 351—13.

Im Januar 1962 hat der Hessische Landtag das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts (Bereinigungsgesetz) verabschiedet; es ist am 1. 2. 1962 in Kraft getreten. **Alle darin nicht ausdrücklich als fortgeltend bezeichneten Rechtsvorschriften, die — wann auch immer — vor dem 31. 12. 1961 erlassen worden sind, sind damit außer Kraft getreten.** Die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften wurden zusammengefaßt zur

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II.

Diese Sammlung ist nach Sachgebieten geordnet. Dadurch wird das Auffinden von einschlägigen Rechtsvorschriften wesentlich erleichtert, der Benutzer hat alle hessischen Vorschriften, die ein bestimmtes Sachgebiet regeln, zusammen.

Die Lose-Blatt-Form ermöglicht es, die Sammlung durch Nachlieferungen stets auf dem laufenden zu halten: Künftig können aufgehobene Vorschriften aus der Sammlung entfernt, neu erlassene in dem betreffenden Sachgebiet eingefügt werden; darüber hinaus ist es möglich, Änderungen im Wortlaut der fortgeltenden Rechtsvorschriften einzuarbeiten. **Dadurch wird die Brauchbarkeit der Sammlung wesentlich erhöht, gibt sie doch stets den letzten Stand über das gesamte geltende Landesrecht an.**

Die Gesetzessammlung als Lose-Blatt-Werk liegt vollständig vor und umfaßt 2680 Seiten (Großoktav, zweiseitig) in drei haltbaren, ansprechenden Plastikordnern, Preis 60,— DM. Ergänzungslieferungen kosten je Seite 8 Pfennig.

Fordern Sie sofort und unverbindlich für 4 Wochen ein vollständiges Ansichtsexemplar zur Probe.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg v. d. H. · Postfach 66 · Fernruf (061 72) 230 56